

### REFORM DES INSOLVENZRECHTS

#### Gesetzesentwurf zur Konzerninsolvenz

Anfang Januar hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen an deutsche Wirtschaftsverbände verschickt. Mit dem geplanten Gesetz soll die dritte Stufe der Insolvenzrechtsreform eingeleitet werden. Ziel ist es, einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für die Insolvenz ganzer Unternehmensgruppen zu schaffen und so deren Sanierung zu erleichtern.

Seit gut zehn Monaten ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) nun in Kraft und noch tut sich die Praxis mit einer Einschätzung schwer, ob dieser erste Reformschritt zu der angestrebten neuen „Sanierungskultur“ führen wird. Im April letzten Jahres folgte dann der Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, der aktuell im Bundestag beraten wird. Vorgesehen ist darin insbesondere eine Verkürzung des Verfahrens zur Restschuldbefreiung auf drei Jahre. Als weiterer Baustein einer grundlegenden Reform des Insolvenz-

rechts soll nun ein Konzerninsolvenzgesetz geschaffen werden.

Einen „Meilenstein auf dem Weg zu einer neuen Sanierungskultur“ sieht Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in dem am 03.01.2013 vorgelegten Gesetzesentwurf. Ziel sei es, eine von der Insolvenz betroffene Gruppe von Unternehmen möglichst als wirtschaftliche Einheit zu stabilisieren und wieder wettbewerbsfähig zu machen. Bislang fehlen im deutschen Insolvenzrecht besondere Regelungen für die Insolvenz ganzer Unternehmensgruppen. Nach wie vor gelte der Grundsatz: eine Person, ein Vermögen, ein Insolvenzverfahren. Eine isolierte Abwicklung könne aber dazu führen, dass der in dem Unternehmensverbund enthaltene Mehrwert nicht für die Gläubiger realisiert werde.

Das geplante Gesetz sieht zum einen Gerichtsstandsregelungen vor, die es ermöglichen sollen, dass sämtliche Verfahren über das Vermögen konzernangehörigen Unternehmen an einem Insolvenzgericht gebündelt werden. Gleichzeitig werden Verweisungsmöglichkeiten für den Fall vorgeschlagen, dass Insolvenzanträge

bei mehreren Gerichten gestellt worden sind. Zum anderen soll ein neues Koordinationsverfahren geschaffen werden, dass die Abstimmung verbessern, aber nicht die Selbständigkeit der Einzelverfahren in Frage stellen soll. Dafür soll aus dem Kreis der Verwalter eine Person mit der Koordination der Einzelverfahren betraut werden. Die Aufgabe dieses Koordinationsverwalters bestünde darin, Vorschläge für die abgestimmte Insolvenzverwaltung auszuarbeiten. Ein von ihm vorzulegender und durch das Koordinierungsgericht zu bestätigender Koordinationsplan soll dabei die auf der Ebene der Einzelverfahren zu ergreifenden Maßnahmen (insbesondere auf Grundlage von Insolvenzplänen) vorgeben.

Vor allem der letztgenannte Vorschlag, mit dem insolvenzrechtliches Neuland betreten wird, wirft noch eine Reihe von Fragen auf. So erscheinen Aufgaben und Befugnisse des Koordinationsverwalters weiter klärungsbedürftig. Gerade für diesen Bereich darf man daher gespannt sein, zu welchen Änderungen das weitere Gesetzgebungsverfahren noch führen wird.

### RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 10.01.2013 – IX ZR 13/12

**Die Angaben eines Gläubigervertreters auf seiner Internetseite zu der Liquiditätslage des späteren Insolvenzschuldners können ein Beweisanzeichen für die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz im Sinne des § 133 InsO darstellen. Das Wissen des**

**Gläubigervertreters wird dabei dem Gläubiger nach § 166 I BGB zugerechnet.**

Die vorliegende Entscheidung betrifft eine Gesellschaft eines Finanzkonzerns, dessen Unternehmen sogenannte atypisch stille Beteiligungen als Altersvorsorge vertrieben hatte. Auch der Beklag-

te hatte sich in den neunziger Jahren an einer stillen Gesellschaft der Schuldnerin beteiligt. Im Jahr 2001 kündigte er die Beteiligung, verlangte von der Schuldnerin seine Einlage zurück und verklagte sie schließlich auf Rückzahlung. Dabei beauftragte er eine Anwaltskanzlei, die neben ihm eine Vielzahl weiterer Anleger vertrat

und sich auf ihrer Website seit 2001 immer wieder mit der Schuldnerin beschäftigte. Am 18.11.2005 schlossen die Anwälte zugunsten ihrer Mandanten einen Gesamtvergleich, der im Oktober 2006 zu einer Zahlung an den Beklagten in Höhe von € 1.604,91 führte. Am 14.06.2007 ist dann das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt worden. Seiner Anfechtungsklage auf Rückzahlung von € 1.604,91 nebst Zinsen gab das Amtsgericht statt. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt und auch die vom Beklagten hiergegen

zum BGH eingelegte Revision hatte nun keinen Erfolg.

In seiner Entscheidung bestätigte der BGH die Feststellungen der vorinstanzlichen Urteile, wonach die Schuldnerin im maßgeblichen Zeitpunkt am 31.10.2006 bereits zahlungsunfähig gewesen sei und hiervon auch Kenntnis gehabt habe. Der Beklagte wiederum habe zumindest von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin gewusst.

Die für eine erfolgreiche Anfechtung nach § 133 InsO erforderliche Kenntnis des Beklagten von dem Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin konnte im

vorliegenden Fall unter anderem aus den Ausführungen der Anwälte des Beklagten auf deren Kanzlei-Website geschlossen werden. Diese Angaben wurden als Beweisanzeichen für die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gewertet. Das Wissen seiner Anwälte musste sich der Beklagte im Rechtsstreit mit der Schuldnerin nach § 166 I BGB zurechnen lassen. Ausdrücklich bestätigte der BGH seine bisherige Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 30.06.2011 - IX ZR 155/08, BGHZ 190, 201 Rn. 14 ff), wonach eine solche Wissenszurechnung auch im Rahmen des § 133 I InsO in Betracht kommt.

KANZLEI



**Gemeinnützige Integris GmbH an AWO Hessen-Süd verkauft – alle 50 Arbeitsplätze bleiben erhalten  
Weiteres Unternehmen im sozialen Bereich saniert**

Über das Vermögen der gemeinnützigen Integris GmbH hatte das Amtsgericht Darmstadt im Dezember das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Mirko Lehnert zum Insolvenzverwalter bestellt. Der gemeinnützige Integrationsbetrieb bietet mit seinen rund 50 Arbeitnehmern, Menschen mit Behinderung und Langzeitarbeitslosen, umfas-

sende Serviceleistungen in den Bereichen Gebäudedienste, Bau und Handwerk, Garten- und Landschaftsbau, Gebäudereinigung, Floristik, Veranstaltungsorganisation sowie Gastronomie an. Anfang Oktober meldete das Unternehmen Insolvenz an, nachdem sich keine Lösung für aufgetretene Zahlungsschwierigkeiten abgezeichnet hatte.

Bereits knapp zwei Monate nach Antragstellung wurde nun der gesamte Geschäftsbetrieb auf die AWO Integris GmbH, einer Tochtergesellschaft des AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V., übertragen. Der AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V. unterhält in sechs Betriebsgesellschaften Einrichtungen der Altenhilfe sowie der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Durch die Übernahme wur-

de sichergestellt, dass alle bestehenden Arbeitsverhältnisse erhalten werden.

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte Rechtsanwalt Lehnert als vorläufiger Insolvenzverwalter den Geschäftsbetrieb uneingeschränkt fortgeführt und mit gezielten Sanierungsmaßnahmen auf den Verkauf vorbereitet. Bei den mit mehreren potentiellen Kaufinteressenten geführten Gesprächen stand stets eine zügige und nachhaltige Gesamtlösung, insbesondere für die Mitarbeiter, im Fokus. Eine von der Stadt Darmstadt langfristig in Aussicht gestellte Beauftragung sowie die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten haben zu diesem positiven Verfahrensabschluss innerhalb weniger Wochen beigetragen.

**Schiebe und Kollegen wieder unter den Top 10 Kanzleien in Rheinland-Pfalz und Hessen**

Die vom INDat-Report für das Gesamtjahr 2012 veröffentlichte Statistik belegt

wie in den Vorjahren die starke Position von Schiebe und Kollegen bei der Abwicklung von Unternehmensinsolvenzen: Mit Platz 2 in Rheinland-Pfalz und dem 6. Rang in Hessen zählte die Kanzlei auch 2012

wieder zu den führenden unabhängigen Insolvenzrechtskanzleien. Mit sechs Insolvenzverwaltern und insgesamt rund 45 Mitarbeitern ist die Kanzlei auf Insolvenzverfahren und Sanierungen spezialisiert.

WWW.SCHIEBE.DE

**Mainz**  
Hindenburgstraße 32  
55118 Mainz  
Tel. 06131 61923-0  
Fax 06131 61923-11  
mainz@schiebe.de

**Mannheim**  
Seckenheimer Landstraße 4  
68163 Mannheim  
Tel. 0621 3098398-0  
Fax 0621 3098398-9  
mannheim@schiebe.de

**Darmstadt**  
Kasinostraße 9  
64293 Darmstadt  
Tel. 06151 39682-0  
Fax 06151 39682-20  
darmstadt@schiebe.de

**Heilbronn**  
Bismarckstraße 108  
74074 Heilbronn  
Tel. 07131 203354-0  
Fax 07131 203354-9  
heilbronn@schiebe.de

**Frankfurt am Main**  
Kaiserstraße 11  
60311 Frankfurt am Main  
Tel. 069 219315-0  
Fax 069 219315-99  
frankfurt@schiebe.de

**Saarbrücken**  
Nell-Breuning-Allee 6  
66115 Saarbrücken  
Tel. 0681 588167-0  
Fax 0681 588167-9  
saarbruecken@schiebe.de

**Dr. Robert Schiebe**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

**Jessica Kießling**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht

**Dr. Christoph Glatt LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

**Katja Dönges**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht

**Mirko Lehnert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

**Oliver Willmann**  
Rechtsanwalt

**Johannes Reinheimer**  
Rechtsanwalt

**Mona-Larissa Gehl**  
Rechtsanwältin  
Steuerberaterin

**Sandra Wagner**  
Rechtsanwältin

**Florian Bandrack**  
Rechtsanwalt

**Catharina Mudersbach**  
Rechtsanwältin

